

# Abrechnung transparent

## Abrechnungsfragen: Unterschiede zwischen Bema-Nr. 16 und 18 verständlich erklärt

In der Beratungsstelle der KZVB tauchen immer wieder Fragen zur Leistung nach der Bema-Nr. 16 (Stiftverankerung einer Füllung) auf, ebenso wie zur Unterscheidung dieser von der prothetischen Leistung 18a/b (Vorbereiten eines endodontisch behandelten Zahnes zur Aufnahme einer Krone). Dieser Artikel fasst die wichtigsten Punkte der Abrechnungsmodalitäten zusammen.

### Bema-Nr. 16: Stiftverankerung einer Füllung

Die Leistung nach Bema-Nr.16 wird über den Bema-Teil 1 (KCH) abgerechnet und umfasst:

- Stiftverankerung einer Füllung zusätzlich zu den Nummern 13c und d je Zahn, einschließlich Materialkosten.

Bitte beachten Sie, dass die Bema-Nr. 16 nicht zusätzlich zu den Füllungsleistungen nach Bema-Nr. 13a und b (ein- und zweiflächige Füllungen) abgerechnet werden kann. Die tatsächlichen Praxismaterialkosten für parapulpäre Stifte, die zur Verankerung der Füllungen nach 13a und b benötigt werden, können jedoch unter der Ordnungsnummer 601 als Materialkosten geltend gemacht werden.

### Bema-Nr. 18: Stift- oder Schraubenaufbau mit Verankerung im Wurzelkanal

Die Leistung nach Bema-Nr.18 wird über den Bema-Teil 5 (ZE) abgerechnet und umfasst:

- Vorbereiten eines endodontisch behandelten Zahnes zur Aufnahme einer Krone, mit Verankerung im Wurzelkanal:
  - 18a) konfektionierter Stift- oder Schraubenaufbau, einzeitig
  - 18b) gegossener Stiftaufbau, zweizeitig

Die Abrechnung nach Bema-Nr. 18 ist pro Zahn nur einmal möglich und nur zusammen mit Bema-Nr. 20 oder 91 oder beim Wiedereinsetzen der vorhandenen Versorgung erlaubt. Ausnahmen müssen begründet und dokumentiert werden (z. B. Stiftaufbau ohne Abnahme und Wiederbefestigung der vorhandenen Krone). Maßnahmen nach Bema-Nr. 18a (Befund-Nr. 1.4) oder 18b (Befund-Nr. 1.5) können über den Heil- und Kostenplan zum Zahnersatz ohne vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse abgerechnet werden, sofern diese nicht als alleinige Leistung erbracht werden. Die Abrechnung kann entweder nachträglich

im Rahmen einer bereits genehmigten Gesamtversorgung oder zusammen mit dem genehmigungsfreien Festzuschuss 6.8 erfolgen.

### Zu Bema-Nr. 18a

Neben der Bema-Nr. 18a ist die notwendige Aufbaufüllung zur Aufnahme einer Krone nach den Bema-Nrn. 13a oder b abrechenbar.

Zu der Bema-Nr. 18a sind die tatsächlich entstandenen Praxismaterialkosten für die konfektionierten, metallischen Stifte abrechenbar. Bei der Übermittlung der Daten an die KZVB ist entweder die Kategorie-Nr. 5010 Radixanker oder 5011 Sonstige Stifte zu verwenden.

Ein konfektionierter Stift- oder Schraubenaufbau löst einen Festzuschuss nach Befund-Nr. 1.4 aus. Adhäsiv befestigte Stifte und nicht-metallische Stiftsysteme gelten als gleichartige Versorgung:

- Metallischer konfektionierter Wurzelstift mit adhäsiver Befestigung: Bema-Nr. 18a, GOZ-Ziffer 2197
- Nicht metallischer, befestigter Wurzelstift mit adhäsiver Befestigung: GOZ-Ziffer 2195 (zzgl. Praxismaterialkosten z. B. Glasfaserstift), GOZ-Ziffer 2197

## Zu Bema-Nr. 18b

Für den gegossenen Stiftaufbau nach Bema-Nr. 18b sind die zahntechnischen Leistungen entweder unter BEL-Nr. 104 0 für das Gießen der Modellation zuzüglich der Praxismaterialkosten für Ausbrennstifte/Abdruckstifte, oder unter BEL-Nr. 105 0 für den Stiftaufbau zuzüglich der Praxismaterialkosten für die Abdrucknahme abrechenbar. Die Kosten für die Verarbeitung von Nichtedelmetall (NEM) oder Edelmetall sind gesondert berechenbar.

Ein gegossener metallischer Stiftaufbau löst einen Festzuschuss nach Befund-Nr.

1.5 aus. Adhäsiv befestigte Stifte und nicht-metallische Stiftaufbauten gelten als gleichartige Versorgung:

- Gegossener Stiftaufbau mit adhäsiver Befestigung: Bema-Nr. 18b, GOZ-Ziffer 2197
- Nicht metallischer, individueller Stiftaufbau mit adhäsiver Befestigung: § 6 Abs. 1 GOZ (Analogleistung z. B. Keramikstiftaufbau, gefräst), GOZ-Ziffer 2197

Besonderheit bei der Berechnung der Mehrkosten für Edelmetall: Ein Wurzelstift aus angussfähigem Edelmetall ist Teil

eines gegossenen Stiftaufbaus (bestehend aus Wurzelstift und Stumpfaufbau) und spart Edelmetall. Die Materialkosten für den vorgefertigten angussfähigen Edelmetallstift sind als Fertigteil abrechenbar. Bei der Berechnung der Mehrkosten für Edelmetall sind die angussfähigen Wurzelstifte zu berücksichtigen.

Barbara Zehetmeier  
KZVB Abrechnungswissen

## IMPRESSUM

### BZBplus

Eine Publikation der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

### HERAUSGEBER

#### KZVB

vertreten durch  
den Vorstand  
Dr. Rüdiger Schott  
Dr. Marion Teichmann  
Dr. Jens Kober  
Fallstraße 34  
81369 München

#### BLZK

vertreten durch  
den Präsidenten  
Dr. Dr. Frank Wohl  
Flößergasse 1  
81369 München

### REDAKTION

**KZVB:** Leo Hofmeier (lh), Susanne Meixner (mx)  
Tel.: 089 72401-161, E-Mail: presse@kzvb.de  
**BLZK:** Christian HenBel (che), Ingrid Krieger (ik),  
Dagmar Loy (dl), Thomas A. Seehuber (tas)  
Tel.: 089 230211-138, E-Mail: presse@blzk.de

### VERANTWORTLICH (V.i.S.d.P.):

KZVB-Beiträge: Dr. Rüdiger Schott  
BLZK-Beiträge: Dr. Dr. Frank Wohl

## VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION

OEMUS MEDIA AG, Holbeinstraße 29, 04229 Leipzig

### VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL (V.i.S.d.P.)

Stefan Thieme (OEMUS MEDIA AG)

**VERBREITETE AUFLAGE:** 11.400 Exemplare

**DRUCK:** Silber Druck GmbH & Co. KG,  
Otto-Hahn-Straße 25, 34253 Lohfelden

### ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE

2. Mai 2025

### BEILAGEN DIESER AUSGABE

Fränkischer Zahnärztetag 2025  
Flyer ZahnRat Seminarreihe

### TITELBILD:

beast01 - stock.adobe.com

### HINWEIS

Die im Heft verwendeten Bezeichnungen richten sich – unabhängig von der im Einzelfall verwendeten Form – an alle Geschlechter.